

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 19. Februar 1932.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Tessin an die zu Fr. 402,400 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Weganlage Faido-Rossura-Tengia, Gemeinden Faido, Rossura und Campello, 50 %, im Maximum Fr. 201,200.

2. Der Kirchgemeinde Malvaglia (Tessin) an die zu Fr. 31,725 veranschlagten Kosten der Restaurierung ihrer Pfarrkirche, 25 %, im Maximum Fr. 7930.

Die Kölnische Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln erhält die Konzession zum Betrieb der Wasserleitungsschaden-Versicherung in der Schweiz.

Das Rücktrittsgesuch des Herrn Jakob Möhr, Chefs des eidgenössischen Auswanderungsamtes, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste angenommen.

(Vom 22. Februar 1932.)

Die britische Regierung hat dem zum schweizerischen Konsul in Freetown ernannten Herrn F. A. Schumacher, von Grüningen und Winterthur, für die ihm unterstellten britischen Gebiete Gambia, Goldküste, Nigeria, Togo und Kamerun, das Exequatur erteilt.

Laut Mitteilung der belgischen Gesandtschaft in Bern ist Herr Pierre Favarger zum Honorarkonsul von Belgien in Neuenburg, mit Amtsbefugnis über den Kanton Neuenburg, ernannt worden. Der Bundesrat hat Herrn Favarger das Exequatur erteilt.

Laut Mitteilung der italienischen Gesandtschaft in Bern ist an Stelle des an einen andern Posten berufenen Herrn Gaetano Vecchiotti zum Berufskonsul von Italien in Basel, mit Amtsbefugnis über die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau, Herr Mario Orsini ernannt worden. Der Bundesrat hat Herrn Orsini das Exequatur erteilt.

Laut Mitteilung der italienischen Gesandtschaft in Bern ist an Stelle des an einen andern Posten berufenen Herrn Giuseppe Brigidi zum Berufsvizekonsul von Italien in Chur, mit Amtsbefugnis über den Kanton Graubünden, Herr Alfredo Nuccio ernannt worden. Der Bundesrat hat Herrn Nuccio das Exequatur erteilt.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Luzern an die zu Fr. 500,000 veranschlagten Kosten der Luthernkorrektur von Zell bis Nebikon, 40 %, im Maximum Fr. 200,000.

2. Dem Kanton Schwyz an die zu Fr. 34,900 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Waldstrasse Tafleten, der allgemeinen Genossame Reichenburg, 30 %, im Maximum Fr. 10,470.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifzuteilungsverfügungen des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 12. Februar 1932.)

- ad 97 a Streichen: Margarinkase.
- ad 99 b Margarinkase.
- ad 728 Streichen: Gussstahldraht zur Drahtseilfabrikation, unter 2 mm Dicke und mit mehr als 200 kg Festigkeit per mm², gegen Nachweis der Verwendung.
- ad 913 a Elektrische Motorrad-Lichtanlagen und Bestandteile von solchen, wie Scheinwerfer, Seitenwagen- und Schlusslampen, Licht- und Lichtzündmaschinen, samt Spannbändern zu ihrer Befestigung, Schalter zur Lichtanlage.
- ad 914 d Elektrische Anlasser für Automobile; elektrische Automobil-Lichtanlagen und Bestandteile von solchen, wie Scheinwerfer, Sucher-, Seiten- und Rücklichter, Licht- und Lichtzündmaschinen, samt Spannbändern zu ihrer Befestigung, Schalter zur Lichtanlage.
- ad 917 Elektrische Fahrrad-Lichtanlagen und ihre Bestandteile, wie Laternen und Schlusslampen, Lichtmaschinen (Dynamos etc.).

Diese Verfügungen treten sofort in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1932.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1932
Date	
Data	
Seite	300-301
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 598

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.